



Fröndenberger Bekanntmachungen

Amtsblatt der Stadt Fröndenberg/Ruhr

Nr. 04/15

26. März 2015

Inhaltsübersicht

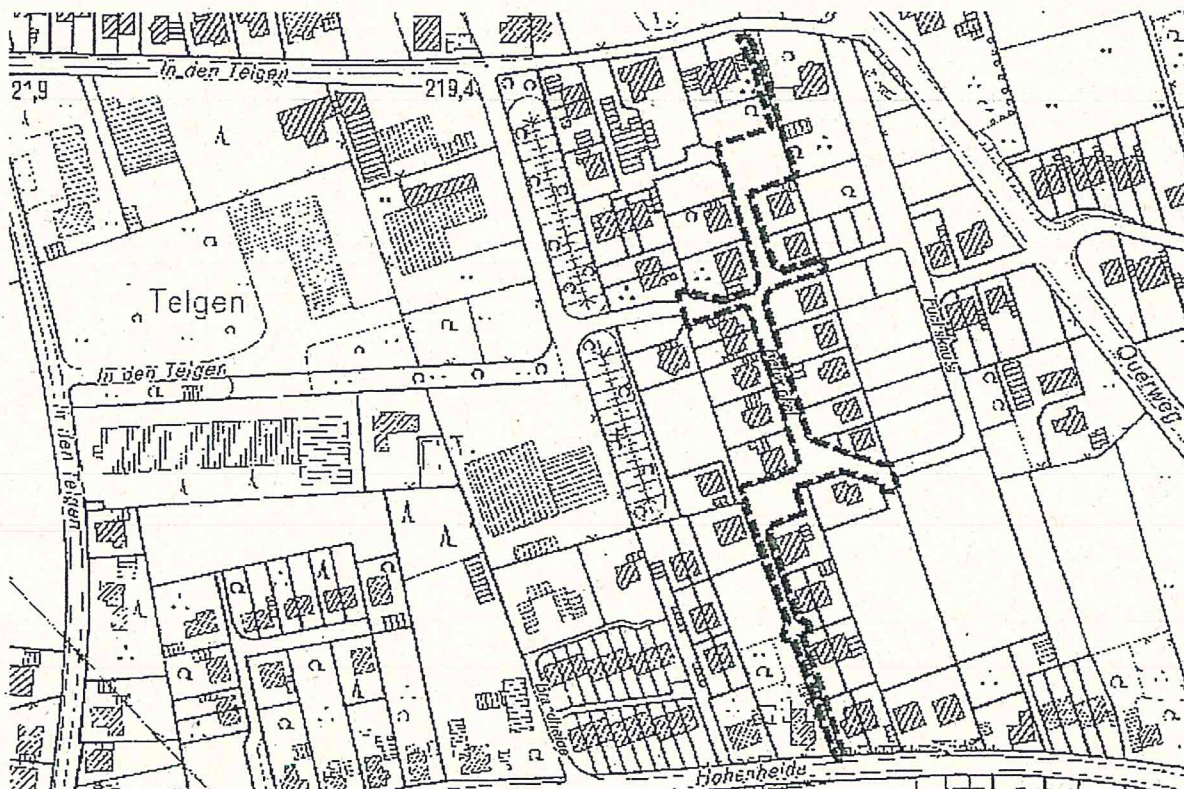
Nr.	Gegenstand	Seite
06	1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Fröndenberg/Ruhr für den Bereich „Gewerbliche Fläche Schürenfeld“ Gemarkung Strickherdicke und Gemarkung Dellwig - Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB	13
07	4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 82 der Stadt Fröndenberg/Ruhr „In den Telgen-Ost“ - Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB	15

Öffentliche Bekanntmachung

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 82 der Stadt Fröndenberg/Ruhr „In den Telgen-Ost“

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung

Übersichtsplan (ohne Maßstab)



Der Rat der Stadt Fröndenberg/Ruhr hat in seiner Sitzung am 25.02.2015 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat beschließt aufgrund des § 10 Abs. 1 BauGB die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 82 „In den Telgen-Ost“ als Satzung und billigt die Begründung hierzu.“

Auf die Durchführung einer Umweltprüfung und die Erstellung einer zusammenfassenden Erklärung wurde verzichtet, da die Bebauungsplanänderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt wurde.

Die Bebauungsplanänderung verfolgt das Ziel, den für den Bereich der Änderung abgeschlossenen Ausbau der öffentlichen Erschließungsanlagen festzusetzen und damit rechtlich abzusichern.

Der Änderungsbereich hat eine Größe von ca. 0,37 ha und umfasst in einen Teilbereich der Straßen Rehwinkel und Fuchskaute die Grundstücke Gemarkung Fröndenberg, Flur 2, Flurstücke 14, 405, 471, 474, 528, 529, 570, 599 und 604.

Der räumliche Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 82 ist im Übersichtsplan dargestellt.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 10 Abs. 1 und 3 BauGB in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und § 41 Abs. 1 Buchstabe f GO für das Land NRW in der zurzeit gültigen Fassung wird die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 82 mit der zugehörigen Begründung am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fröndenberg/Ruhr rechtsverbindlich.

Der vom Rat der Stadt Fröndenberg/Ruhr am 25.02.2015 gefasste Beschluss:

„Der Rat beschließt aufgrund des § 10 Abs. 1 BauGB die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 82 „In den Telgen-Ost“ als Satzung und billigt die Begründung hierzu.“

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 82 „In den Telgen-Ost“ einschließlich der dazugehörigen Begründung liegt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Fachbereich 3/Planen, Bauen, Tiefbau der Stadt Fröndenberg/Ruhr, Ruhrstraße 9, 58730 Fröndenberg/Ruhr, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Der Ort der Einsichtnahme ist nicht barrierefrei, für einen barrierefreien Zugang zu den Unterlagen wird um Rücksprache mit der Verwaltung unter Telefonnummer (0 23 73) 97 62 78 gebeten.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Fröndenberg/Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hingewiesen wird:

Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln und die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und der Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

Nach § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann demzufolge Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Fröndenberg/Ruhr, 25.03.2015



Rebbe
Bürgermeister